



Einführung in das liechtensteinische Privatrecht – FS 2015

Aufgabe 1 (40%)

Im ABGB („Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch“) liest man:

Auslegung

§ 6

Einem Gesetze darf in der Anwendung kein anderer Verstand beigelegt werden, als welcher aus der eigentümlichen Bedeutung der Worte in ihrem Zusammenhange und aus der klaren Absicht des Gesetzgebers hervorleuchtet.

§ 7

Lässt sich ein Rechtsfall weder aus den Worten, noch aus dem natürlichen Sinne eines Gesetzes entscheiden, so muss auf ähnliche, in den Gesetzen bestimmt entschiedene Fälle, und auf die Gründe anderer damit verwandten Gesetze Rücksicht genommen werden. Bleibt der Rechtsfall noch zweifelhaft, so muss solcher mit Hinsicht auf die sorgfältig gesammelten und reiflich erwogenen Umstände nach den natürlichen Rechtsgrundsätzen entschieden werden.

§ 10

a) Gewohnheiten

Auf Gewohnheiten kann nur in den Fällen, in welchen sich ein Gesetz darauf beruft, Rücksicht genommen werden.

Dagegen heisst es im PGR (Personen- und Gesellschaftsrecht):

Art. 1

A. Anwendung des Gesetzes

1) Das Gesetz findet auf alle Fragen des Privatrechts Anwendung, für die es nach Wortlaut oder Auslegung eine Bestimmung enthält.

2) Auf Fragen des öffentlichen Rechts ist es nur soweit anwendbar, als dies im Gesetze selbst vorgesehen ist.

3) Kann dem Gesetze eine Vorschrift nicht entnommen werden, so soll der Richter nach Gewohnheitsrecht und, wo ein solches fehlt, nach der Regel entscheiden, die er als Gesetzgeber aufstellen würde (Rechtsfindung).

4) Er folgt dabei bewährter Lehre und Überlieferung.

Diskutieren Sie die Unterschiede in den zitierten Bestimmungen des ABGB und des PGR. Erläutern Sie, wie es zu diesen unterschiedlichen Regelungen gekommen ist. Geben Sie Hinweise, wie der Fürstliche Oberste Gerichtshof mit den Bestimmungen und ihrer Unterschiedlichkeit umgeht.



Aufgabe 2 (60%)

Im Beistatut der X-Stiftung, einer Familienstiftung liechtensteinischen Rechts, ist A als einer der Begünstigten hinsichtlich des Ertrags aus dem Stiftungsvermögen benannt. Die Höhe der Ausschüttungen an A soll nach dem Beistatut der Stiftungsrat nach billigem Ermessen bestimmen, wobei die Erträge der Stiftung und die Bedarfssituation des A angemessen zu berücksichtigen sind.

- a. Wie ist der Begünstigtenstatus des A nach liechtensteinischem Stiftungsrecht zu qualifizieren?**
- b. Hat A gegenüber dem Stiftungsrat Anspruch auf Auskunft über die Erträge der Stiftung?**
- c. A fühlt sich aufgrund der Ausschüttungsbeschlüsse des Stiftungsrats zu Recht gegenüber anderen Begünstigten diskriminiert. Kann A etwas unternehmen?**